Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2024/25



Gliederung

- A. Grundlagen
- B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns
- C. Das Verwaltungsverfahren
- D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis



- I. Begriff und Arten
- II. Begründung
- III. Die Feststellungsklage (§ 43 VwGO)
- IV. Die schuldrechtsähnlichen Sonderverbindungen
- V. Das öffentlich-rechtliche Anstaltsbenutzungsverhältnis
- VI. Öffentlich-rechtliche Geldleistungspflichten und Abgaben
- E. Der Verwaltungsprozess
- F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick



I. Begriff und Arten

Verwaltungsrechtsverhältnis = konkretes Rechtsverhältnis geprägt durch die verwaltungsrechtlichen Beziehungen zwischen mindestens zwei Rechtssubjekten.

Erscheinungsformen:

- kurzzeitige Verwaltungsrechtsverhältnisse
- Dauerverwaltungsrechtsverhältnisse
 - personenbezogen
 - vermögensbezogen
 - anstalts- / benutzungsbezogen



- II. Begründung
- 1. Durch **Rechtssatz** (Beispiel: § 839 BGB/Art. 34 GG)
- 2. Durch **Verwaltungsakt** (Beispiel: Beamtenernennung)

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

- 3. Durch **Vertrag** (§§ 54 ff. VwVfG)
- 4. Durch **Zusage** (Beispiel: § 38 VwVfG)



III. Die Feststellungsklage

→ Allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO)

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

Sonderfälle:

- → Vorbeugende Feststellungsklage
- → Nichtigkeitsfeststellungsklage



Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO

- → Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines **Rechtsverhältnisses** (positive und negative Feststellungsklage)
 - 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
 - 2. Statthaftigkeit der allgemeinen Feststellungsklage
 - 3. Besonderes Feststellungsinteresse
 - 4. Strittig ist das Erfordernis einer Klagebefugnis analog § 42 Abs. 2 VwGO; am besten offenlassen

WS 2024/2025 Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

- 5. Kein Widerspruchsverfahren
- 6. Keine Frist (nur Verwirkung)



Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO - Statthaftigkeit

- → Konkretes Rechtsverhältnis: Die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache, welches bestimmt oder zumindest bestimmbar ist.
- → Die Feststellungsklage ist grundsätzlich subsidiär, § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO



Die allgemeine Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO - Feststellungsinteresse

- → Subjektive Komponente ("berechtigtes Interesse") und zeitliche Komponente ("baldige Feststellung")
- → Das Interesse muss gegenüber dem Beklagten bestehen, es bedarf eines konkreten Klärungsbedarfs



Die vorbeugende Feststellungsklage

- → Im Regelfall muss bis zum endgültigen Behördenhandeln **abgewartet** werden, erst dann kann Rechtsschutz ersucht werden
- → Wenn aber das Abwarten bis zum Eintritt der Belastung unzumutbar ist steht die Möglichkeit der vorbeugenden Feststellungsklage zur Verfügung

Vgl. etwa OVG Münster, NVwZ-RR 2018, 54 ff., vorbeugende Feststellungsklage gegen die Speicherpflicht nach einer Vorratsdatenspeicherung.



Die vorbeugende Feststellungsklage – Abgrenzung zur Unterlassungsklage

- → Im Zuge der Subsidiarität ist bei einem bereits feststehenden Rechtsverhältnis kein Raum mehr für die Feststellungsklage; es ist Unterlassungsklage (Leistungsklage) zu erheben
- → Feststellungsinteresse: Nur gegeben, wenn Rechtsnachteile drohen, die mit einer späteren Anfechtungs- oder Leistungsklage (einschließlich vorläufigen Rechtsschutz) nicht mehr ausgeräumt werden können, oder ein sonst nicht wieder gutzumachender Schaden droht (BVerwG, NVwZ 1986, 35)



IV. Die schuldrechtsähnlichen Sonderverbindungen

Zum Beispiel:

- Beamtenverhältnis
- das öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis
- die öffentlich-rechtlichen Anstaltsbenutzungsverhältnisse

WS 2024/2025

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.



- V. Das öffentlich-rechtliche Anstaltsbenutzungsverhältnis
- 1. Die öffentliche Anstalt Begriff
- 2. Organisationsform eigene Regie der Trägerkörperschaft oder selbständige Rechtsperson
- 3. Wahlrecht in Bezug auf die Benutzungsrechtsform



VI. Öffentlich-rechtliche Geldleistungspflichten und Abgaben

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

1. Gebühren

- Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
- Sachliche Grenzen der Gebührenerhebung: Äquivalenzprinzip und Kostendeckungsprinzip
- 2. Steuern, vgl. § 3 Abs. 1 AO
- 3. Beiträge
- 4. Sonderabgaben

